

Vorsitzender:

Matthias Windhaus
Dietrichstr. 20, 49413 Dinklage
Tel.: 04443/91269; Fax.: 04443/917204
Email: matthias@windhaus-dinklage.de

Stellv. Vorsitzender:

Daniel Graschtat
Wilhelmstraße 3, 49413 Dinklage
Tel.: 04443/5048932

Herrn Bürgermeister

Frank Bittner

Am Markt 1

49413 Dinklage

Dinklage, den 18.06.2018

Antrag nach § 56 NKomVG

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag auf Überarbeitung bzw. Neufassung der „Satzung der Stadt Dinklage über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 19.12.2001.

Ergänzend wird der Bürgermeister beauftragt, im Rahmen der HVB-Runde gemeinsam mit dem Landkreis Vechta die Aufstellung einer landkreisweit einheitlichen Gebührensatzung für alle Kommunen im Landkreis anzuregen. Auf den entsprechenden Antrag der SPD-Kreistagfraktion wird Bezug genommen.

Begründung

Die Dinklager Freiwillige Feuerwehr leistet einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge in unserer Stadt. Ohne deren ehrenamtlichen Einsatz wäre ein effektiver Brandschutz in Dinklage nicht zu realisieren und kaum finanzierbar.

Die kommunalen Haushalte werden durch den Brandschutz regelmäßig erheblich belastet. Sei es durch Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, durch Investitionen in die Ausrüstung der freiwillig, ehrenamtlich Aktiven der Feuerwehr oder durch den Neubau und die Unterhaltung der Feuerwehrgebäude. In vielen Fällen ist der Einsatz der Feuerwehren für die in Not geratenen Mitmenschen kostenlos. Dabei kommt die Feuerwehr aber auch zum Einsatz, ohne dass z. B. ein Brand, ein Notstand oder eine akute Lebensgefahr vorgelegen hat. Diese Kosten können gegenüber dem Verursacher geltend machen werden (§ 29 NBrandSchG).

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG ist die Gebührenerhebung auf der Grundlage des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und einer Gebührensatzung zu regeln. Dieses Gesetz ermöglicht nunmehr auch bei freiwilligen Einsätzen eine Anwendung des NKAG und eine Durchsetzung der Forderung nach öffentlichem Recht. Diese Möglichkeit sollte auch deshalb genutzt werden, da Gebühren gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung vor der Erhebung von Steuern heranzuziehen sind (§ 111 NKomVG).

Die „Satzung der Stadt Dinklage über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 19.12.2001 ist veraltet und entspricht in einigen Teilen nicht mehr den aktuellen Gesetzesvorgaben.

Ziel einer Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung soll es sein, die Gebührenstrukturen zu vereinfachen und dadurch den Verwaltungsaufwand sowohl für die Verantwortlichen der Feuerwehr selbst als auch für die Sachbearbeitung bei der Stadtverwaltung möglichst zu verringern.

Matthias Windhaus

(SPD-Fraktionsvorsitzender)